

Holzbrennstoffe nach Luftreinhalte-Verordnung

Anhang 5 Ziffer 3 Absatz 1

Der Zweck der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) ist es, Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Umwelt vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen zu schützen. Sie reglementiert alle Belange zur Reinhaltung der Luft. Von Holz über Kehrrecht bis hin zum Öl werden Grenzwerte für deren Verbrennung in den entsprechenden Anlagen festgeschrieben und Brennstoffspezifikationen definiert.



Naturbelassenes Holz und Restholz sind Holzbrennstoffe:

Naturbelassenes Holz

- ✓ Stückiges Holz, einschliesslich anhaftender Rinde, insbesondere Scheitholz, Holzbriketts, Reisig und Zapfen.
- ✓ Nichtstückiges Holz, insbesondere Holzpellets, Hackschnitzel, Späne, Sägemehl, Schleifstaub und Rinde.



Restholz

- ✓ Restholz aus der holzverarbeitenden Industrie und dem holzverarbeitenden Gewerbe, soweit das Holz nicht druckimprägniert ist und keine Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen (z.B. PVC-Beschichtungen, Möbel) enthält.

Bei der Verwendung von Restholz als Brennstoff ist es relevant, aus welcher Verarbeitungsstufe das Holz stammt. Naturbelassenes Restholz aus der 1. Verarbeitungsstufe (Schwarten, Spreissel, Rinde, Sägemehl und Späne aus Sägereien) wird als naturbelassenes Holz deklariert und darf entsprechend verbrannt werden.

Holz aus der 2. Verarbeitungsstufe, d.h. aus Zimmereien, Schreinereien, Hobelwerken usw. gilt als Restholz und damit nicht als naturbelassenes Holz. Die Verbrennung darf nur in dafür vorgesehenen Anlagen (messpflichtige Restholzfeuerungen ab 40 kW) erfolgen.



Altholz und problematische Holzabfälle gelten nicht als Holzbrennstoffe:

Altholz

- ✓ Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten oder Renovationen, Restholz von Baustellen, Altholz aus Verpackungen einschliesslich Paletten und alte Holzmöbel, sowie Gemische davon mit Holzbrennstoffen.



Problematische Holzabfälle

- ✓ Altholz oder Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden oder Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen aufweisen.
- ✓ Mit Holzschutzmitteln wie Pentachlorphenol intensiv behandelte Holzabfälle (z.B. Eisenbahnschwellen, Telefonstangen, Zäune, Parkbänke) oder Altholz.

Altholz muss in Altholzfeuerungen (ab 350 kW) oder in Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA) entsorgt werden. Diese Anlagen weisen erhöhte Grenzwertanforderungen auf und sind mit speziellen Filtern ausgerüstet. Damit sind sie für die Verbrennung von Stoffen dieser Art geeignet. Problematische Holzabfälle müssen in KVA entsorgt werden. Auch in diesen Anlagen werden die Abfälle energetisch genutzt.

